

6. verlangt erneut dass sich Israel in Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats aus dem gesamten besetzten syrischen Golan bis zur Linie vom 4. Juni 1967 zurückzieht;

7. fordert alle betroffenen Parteien, die gemeinsam Schirmherren des Friedensprozesses und die gesamte internationale Gemeinschaft, alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um die Wiederaufnahme des Friedensprozesses und seinen Erfolg

hoc-Plenararbeitsgruppe für den Regelmäßigen globalen Berichterstattungs- und Bewertungsprozess zum Zustand der Meeresumwelt, einschließlich sozio

in der Erkenntnis, dass im Einklang mit dem Völkerrecht ausgesetzten und betriebenen Bojen zur Erfassung von Ozeandaten entscheidende Bedeutung zukommt, durch die Erkennung von Sturmfluten und Tsunamis Leben zu retten und ein besseres Verständnis von Wetter, Klima und Ökosystemen zu gewährleisten, und erneut ihre ernste Besorgnis über beabsichtigte und unbeabsichtigte Beschädigung solcher Bojen zum Ausdruck bringend,

betonend, dass das archäologische, kulturelle und historische Erbe unter Wasser, einschließlich Schiffswracks und Wasserfahrzeugen, wesentliche Informationen über die Geschichte der Menschheit birgt und dass dieses Erbe eine Ressource darstellt, die geschützt und erhalten werden muss,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend vom anhaltenden Problem der See verübten grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, namentlich dem landläufigen Handel mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, der Schleusung von Migranten und dem Menschenhandel, und von den Bedrohungen der Sicherheit der Schifffahrt, namentlich Seeräuberi, bewaffneten Raubüberfällen, Piraterie, Schmuggel und terroristischen Handlungen gegen den Schiffsverkehr, Offshore-Anlagen und andere maritime Interessen, und in Anbetracht der beklagenswerten Verluste an Menschenleben und der weitreichenden Auswirkungen auf den internationalen Handel, die Energiesicherheit und die Weltwirtschaft, die aus diesen Aktivitäten resultieren,

feststellend, dass der Großteil der weltweiten Daten- und Nachrichtenübertragung über unterseeische Glasfaserkabel erfolgt, die daher für die Weltwirtschaft und die nationale Sicherheit aller Staaten von entscheidender Bedeutung sind, in dem Bewusstsein, dass diese Kabel anfällig für beabsichtigte oder unbeabsichtigte Beschädigung durch die Schifffahrt und andere Aktivitäten sind und dass ihre Wartung einschließlich Reparatur wichtig ist, feststellend, dass dies in mehreren Arbeitsgruppen und Seminaren auf diese Fragen aufmerksam gemacht wurde, und in dem Bewusstsein, dass die Staaten innerstaatliche Gesetze und sonstige Vorschriften erlassen müssen, um unterseeische Kabel zu schützen und ihre vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung als strafbare Handlungen zu umschreiben,

feststellend, wie wichtig die Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandssockels jenseits von 200 Seemeilen ist und dass es im allgemeinen Interesse der internationalen Gemeinschaft ist, dass die Küstenstaaten mit einem Festlandssockel, der sich über 200 Seemeilen hinaus erstreckt, der Kommission zur Begrenzung des Festlandssockels („Kommission“) Informationen über die äußeren Grenzen des Festlandssockels jenseits von 200 Seemeilen übermitteln, und es begrüßend, dass eine beträchtliche Zahl von Vertragsstaaten der Kommission Anträge zu den äußeren Grenzen ihres Festlandssockels jenseits von 200 Seemeilen übermittelt hat, dass die Kommission nach wie vor ihre Rolle wahrnimmt, auch indem sie Empfehlungen an die Küstenstaaten richtet, und dass die Zusammenfassungen der Empfehlungen veröffentlicht werden,

sowie feststellend, dass zahlreiche Küstenvertragsstaaten gemäß Artikel 17, indikative Informationen zu den äußeren Grenzen des Festlandssockels jenseits von 200 Seemeilen übermitteln, entsprechend dem Beschluss der achtzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens bezüglich des Arbeitsvolumens der Kommission und der Fähigkeit der Staaten, insbesondere der Entwicklungsländer, die Anforderungen von Anlage II Artikel 4 des Übereinkommens sowie den Beschluss in Buchstabe D des Dokuments SPLOS/72 zu erfüllen,

ferner feststellend

und 66/231, zukommen, und in diesem Zusammenhang feststellend, dass die Aktivitäten der Seerechtsabteilung erheblich zugenommen haben, insbesondere in Anbetracht der wachsenden Zahl der an die Abteilung gerichteten Anfragen betreffend zusätzliche Leistungen in Konferenzbetreuung, ihrer zunehmenden Aktivitäten auf dem Gebiet des Kapazitätsaufbaus, des erhöhten Hilfs- und Unterstützungsbedarfs der Kommission und der Rolle der Abteilung bei der interinstitutionellen Koordinierung und Zusammenarbeit,

erneut erklärend wie wichtig die Tätigkeit der Internationalen Meeresbodenbehörde („Meeresbodenbehörde“) im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und dem Übereinkommen zur Dzcherhi

tung des Unterwasser-Kulturerbes, den Ausbau technologischer Fähigkeiten zur Entdeckung und Erreichung von Unterwasserstätten, Plünderungen und Zunahme des Unterwassertourismus zusammenzuarbeiten;

8. nimmt Kenntnis vom zehnten Jahrestag des Bestehens des Übereinkommens von 2001 über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes¹²³ im November 2011, fordert die Staaten auf, sofern sie es nicht bereits getan haben, Vertragsparteien des Übereinkommens zu werden, und nimmt insbesondere Kenntnis von den Regeln in der Anlage zu diesem Übereinkommen, die das Verhältnis zwischen dem Bergungsrecht und den wissenschaftlichen Grundsätzen des Managements, der Erhaltung und des Schutzes des Unterwasser-Kulturerbes für die Vertragsstaaten, ihre Staatsangehörigen und die ihre Flagge führenden Schiffe behandeln;

II

Kapazitätsaufbau

9. betont, dass der Aufbau von Kapazitäten unerlässlich ist, und fordert, sicherzustellen, dass die Staaten, vor allem die Entwicklungsländer und insbesondere die wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer sowie die afrikanischen Küstenstaaten, in der Lage sind, das Seerechtsübereinkommen voll durchzuführen, aus der nac

wicklungsländern, unter anderem durch Ausbildungsmaßnahmen mit dem Ziel der Vermittlung und Erweiterung einschlägiger Fachkenntnisse, die Bereitstellung benötigter Geräte, Einrichtungen und Schiffe sowie den Transfer umweltverträglicher Technologien;

16. fordert die Staaten und internationalen Finanzinstitutionen, außerdem auf, namentlich durch bilaterale, regionale und globale Kooperationsprogramme und technische Partnerschaften den Aufbau von Kapazitäten in den Entwicklungsländern, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, zu verstärken, damit ihre Schifffahrtsverwaltung und einen angemessenen rechtlichen Rahmen für den Auf- oder Ausbau der Infrastruktur und der Gesetzgebungs- und Durchsetzungskapazitäten entwickeln können, die für die Förderung der wirksamen Einhaltung, Durchführung und Durchsetzung ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen notwendig sind;

17. betont, dass besondere Aufmerksamkeit darauf zu legen ist, die Süd-Süd-Zusammenarbeit als zusätzliches Mittel zum Aufbau von Kapazitäten und als einen Kooperationsmechanismus zu verstärken, um die Länder noch besser zur Festlegung eigener Prioritäten und Bedürfnisse zu befähigen;

18. erkennt an, wie wichtig die Arbeit des Instituts für internationales Seerecht der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation als Bildungs- und Ausbildungszentrum für Rechtsberater von Regierungen, vor allem aus Entwicklungsländern, ist, bestätigt die Wirksamkeit seiner Rolle beim Kapazitätsaufbau auf dem Gebiet des Völkerrechts und fordert die Staaten, die zwischenstaatlichen Organisationen und die Finanzinstitutionen nachdrücklich auf, freiwillige finanzielle Beiträge an den Haushalt des Instituts zu leisten;

19. erkennt außerdem an, wie eruzun mm

internationalen Finanzinstitutionen sowie natürliche juristische Personen zurücklich auf, freiwillige

32. nimmt mit Anerkennung Kenntnis dem Beitrag der Seerechtsabteilung zu den Kapazitätsaufbaumaßnahmen auf nationaler und regionaler Ebene;

33. bittet die Mitgliedstaaten und andere, die dazu in der Lage sind, die Kapazitätsaufbaumaßnahmen der Seerechtsabteilung zu unterstützen, so insbesondere die Ausbildungs- und anderen Aktivitäten zur Unter-

Erstellung eines Umweltmanagementplans für die Oh-Clipperton-Zone, der die vorläufige Benennung eines Netzes von Gebieten von besonderem ökologischem Interesse umfasst und außerdem dem Vorsorgeansatz Wirkung verschafft, und erklärt erneut, wie wichtig es ist, dass die Meeresbodenbehörde im Einklang mit Artikel 145 des Seerechtsübereinkommens auf Grund Regeln, Vorschriften und Verfahren für den wirksamen Schutz der Meeresumwelt ausarbeitet, anderem für den Schutz und die Erhaltung der natürlichen Ressourcen des Gebiets sowie für die Vermeidung von Schäden für die Pflanzen und Tiere der Meeresumwelt aufgrund schädlicher Auswirkungen, die aus den Tätigkeiten in dem Gebiet ergeben können;

49. stellt fest, dass die Zahl der Verträge mit der Meeresbodenbehörde über die Erforschung polymetallischer Knollen und polymetallischer Sulfide gering ist, und nimmt außerdem Kenntnis von der Aufmerksamkeit, die der Rat der Ausarbeitung eines Abbau-Kodexes widmet;

50. verweist auf die Bedeutung des Gutachtens der Kammer für Meeresbodentätigkeiten des Seegerichtshofs vom 1. Februar 2011 über die Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen der Staaten, die Personen und Einrichtungen in Bezug auf Tätigkeiten in dem Gebiet befürworten

51. stellt fest

VIII

Festlandsockel und Tätigkeit der Kommission

58. erinnert

bedeutet, und betont, dass sichergestellt werden muss, dass die Kommission ihre Aufgaben rasch, effizient und wirksam wahrnehmen und ihr hohes Niveau an Qualität und Sachverstand aufrechterhalten kann;

67. nimmt mit Dank Kenntnis von dem von der Kommission auf ihrer dreißigsten Tagung gefassten Beschluss bezüglich ihres Arbeitsvolumens, namentlich die Dauer ihrer Tagungen im Jahr 2013 auf drei jeweils siebenwöchige Tagungen, einschließlich Plenarsitzungen, zu verlängern und vier neue Unterkommissionen einzusetzen, sodass sechs Unterkommissionen aktiv Anträge prüfen¹⁹;

68. erklärt erneut dass die Staaten, deren Sachverständige für die Kommission tätig sind, nach dem Seerechtsübereinkommen verpflichtet sind, die Kosten zu tragen, die den von ihnen benannten Sachverständigen während der Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen der Kommission entstehen, und fordert diese Staaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um die volle Mitwirkung dieser Sachverständigen an der Tätigkeit der Kommission, einschließlich der Sitzungen der Unterkommissionen, sicherzustellen, im Einklang mit dem Übereinkommen;

69. ersucht den Generalsekretär, auch künftig im Rahmen der insgesamt vorhandenen Ressourcen geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die die Kapazität der als Sekretariat der Kommission fungierenden Seerechtsabteilung, insbesondere ihre Personalressourcen, weiter zu stärken, damit für die Kommission und ihre Unterkommissionen bei der Prüfung der übermittelten Anträge gemäß Anhang III Ziffer 9 der Geschäftsordnung der Kommission verstärkte Unterstützung und Hilfe gewährleistet sind, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit gleichzeitiger Arbeiten an mehreren Anträgen;

70. fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, der Kommission auch weiterhin alle erforderlichen Sekretariatsdienste im Einklang mit Anlage II Artikel 2 Absatz 5 des Seerechtsübereinkommens bereitzustellen;

71. ersucht den Generalsekretär, rechtzeitig geeignete Maßnahmen zu treffen, um für den im Beschluss der einundzwanzigsten Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens angetragten verlängerten Zeitraum für die Kommission und ihre Unterkommissionen Sekretariatsdienste sicherzustellen;

72. ersucht

tenstaaten an den jeweiligen Verfahren, die die von ihnen übermittelten Anträge betreffen, und ist sich dessen bewusst, dass zwischen den Küstenstaaten und der Kommission auch weiterhin ein aktives Zusammenwirken notwendig ist;

76. dankt den Staaten, die einen Meinungsaustausch angeht, um ein besseres Verständnis der Fragen zu schaffen, die sich aus der Anwendung des Artikels 76 des Seerechtsübereinkommens ergeben, einschließlich der damit verbundenen Ausgaben, und den Staaten, insbesondere den Entwicklungsländern, die die Erstellung der der Kommission zu übermittelnden Ärgre zu erleichtern, und ermutigt die Staaten zur Fortsetzung des Meinungsaustauschs;

77. ersucht den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit Mitgliedstaaten auch weiterhin Arbeitstagen oder Symposien zu wissenschaftlichen und technischen Aspekten der Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen zu unterstützen, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, in den Entwicklungsländern verstärkt Kapazitäten für die Erstellung ihrer Anträge aufzubauen;

IX

Sicherheit der Schifffahrt, Gefahrenabwehr in der Schifffahrt und Normeinhaltung durch Flaggenstaaten

78. legt den Staaten nahe die internationalen Übereinkünfte betreffend die Sicherheit der Seefahrt, die Gefahrenabwehr in der Seefahrt sowie die Seearbeit zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten und die mit dem Seerechtsübereinkommen und anderen einschlägigen internationalen Übereinkünften vereinbaren notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung und Durchsetzung der in diesen Übereinkünften enthaltenen Regeln zu beschließen, und betont, dass es notwendig ist, in den Entwicklungsländern Kapazitäten aufzubauen und ihnen Hilfe zu gewähren;

79. erkennt an, dass die Rechtsordnungen zur Regelung der Sicherheit der Schifffahrt und der Gefahrenabwehr in der Schifffahrt gemeinsame und sich gegenseitig verstärkende Ziele haben können, die miteinander verknüpft sind und bei denen es Synergiepotenziale gibt, und ermutigt die Staaten, dies bei der Anwendung der Rechtsordnungen zu berücksichtigen;

80. betont die Notwendigkeit weiterer Anstrengungen zur Förderung einer Kultur der Sicherheit und der Gefahrenabwehr in der Schifffahrtsindustrie zur Behebung des Mangels an ausreichend geschultem Personal und fordert nachdrücklich die Einrichtung weiterer Ausbildungszentren, die die erforderlichen Schulungen bereitstellen;

81. betont außerdem, dass die Sicherheits- und Gefahrenabwehrmaßnahmen so durchzuführen sind, dass sie möglichst geringe negative Auswirkungen auf Seeleute und Fischer haben, insbesondere in Bezug auf ihre Arbeitsbedingungen, und begrüßt die laufende Zusammenarbeit zwischen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der Internationalen Arbeitsorganisation in der Frage der Kinderarbeit in der Fischerei und der Aquakultur sowie die Arbeit des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und der Internationalen Arbeitsorganisation in der Frage des Menschenhandels und der Zwangsarbeit auf Fischereifahrzeugen;

82. begrüßt, dass die am 25. Juni 2010 in Manila angenommenen Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten

und bewaffneten Raubüberfällen auf Schiffe betroffenen Staaten und nimmt Kenntnis von der wichtigen Rolle der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation;

91. nimmt in diesem Zusammenhang dankbar Kenntnis von dem wichtigen Beitrag des Zentrums für den Informationsaustausch des Regionalen Kooperationsabkommens zur Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe in Asien;

92. fordert alle Staatendrucklich auf in Zusammenarbeit mit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See aktiv zu bekämpfen, indem sie Maßnahmen beschließen, einschließlich Hilfsmaßnahmen für den Kapazitätsaufbau durch die Fortbildung von Seeleuten, Hafenpersonal und Vollzugsbeamten, Unterstützung, Meldung und Untersuchung von Vorfällen, indem sie die mutmaßlichen Täter im Einklang mit dem Völkerrecht vor Gericht bringen und indem sie innerstaatliche Rechtsvorschriften verabschieden sowie Kontrollschiffe und Ausrüstung bereitstellen und die betrügerische Registrierung von Schiffen verhüten;

93. legt den Staaten nahe dafür zu sorgen, dass das auf die Bekämpfung der Seeräuberei anwendbare Völkerrecht, wie im Seerechtsübereinkommen niedergelegt, wirksam gesetzt wird, fordert die Staaten auf, im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften geeignete Schritte zu unternehmen, um im Einklang mit dem Völkerrecht die Festnahme und Strafverfolgung derjenigen, die mutmaßlich seeräuberische Handlungen, einschließlich der Finanzierung oder Förderung solcher Handlungen, begangen haben, zu erleichtern und dabei auch die anderen mit dem Seerechtsübereinkommen vereinbaren einschlägigen Rechtsinstrumente zu berücksichtigen, und legt den Staaten nahe, gegebenenfalls zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, ihre diesbezüglichen innerstaatlichen Rechtsvorschriften weiterzuentwickeln;

94. bekundet ihre ernste Besorgnis über die Bedrohungen der Sicherheit und des Wohls von Seeleuten und anderen Personen durch Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See;

95. bittet alle Staaten, die Internationale Seeschiffahrts-Organisation, die Internationale Arbeitsorganisation und andere zuständige internationale Organisationen und Einrichtungen, Maßnahmen zu ergreifen oder gegebenenfalls zu empfehlen, um die Interessen und das Wohl von Seeleuten und Fischern, die Opfer von Seeräubern sind, nach ihrer Freilassung zu schützen, einschließlich einer nach dem Vorfall erfolgenden Betreuung und Hilfe bei der Wiedereingliederung in die Gesellschaft;

96. nimmt Kenntnis von der laufenden Zusammenarbeit zwischen der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und der Seerechtsabteilung bei der Zusammenstellung innerstaatlicher Rechtsvorschriften zur Seeräuberei und stellt fest, dass beim Sekretariat eingegangene innerstaatliche Rechtsvorschriften in die Website der Abteilung eingestellt wurden;

97. befürwortet fortgesetzte nationale, bilaterale und trilaterale Initiativen sowie regionale Kooperationsmechanismen im Einklang mit dem Völkerrecht zur Bekämpfung der Seeräuberei, einschließlich der Finanzierung oder Förderung seeräuberischer Handlungen und bewaffneter Raubüberfälle auf See in der asiatischen Region und fordert die anderen Staaten auf, ihre Aufmerksamkeit sofort darauf zu richten, regionale Kooperationsvereinbarungen zur Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe zu verabschieden, zu schließen und durchzuführen;

98. bekundet erneut ihre ernsthafte Besorgnis über, dass sich vor der Küste Somalias nach wie vor Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See ereignen;

(2008), 1897 (2009), 1950 (2010) und 2020 (2011) und schließlich auf die Situation in Somalia Anwendung finden und die Rechte, Pflichten oder Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten nach dem Völkerrecht, einschließlich der Rechte oder Pflichten nach dem Seerechtsübereinkommen, in Bezug auf jede andere Situation unberührt lassen, und unterstreicht insbesondere, dass es so anzusehen ist, dass werde dadurch Völker-gewohnheitsrecht geschaffen;

99. nimmt mit Anerkennung Kenntnis von dem gemäß dem Ersuchen des Sicherheitsrats in Resolution 2015 (2011) erstellten Bericht des Generalsekretärs vom 20. Januar 2012;

100. nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der vom Generalsekretär gemäß Ziffer 11 der Resolution 2015 (2011) des Sicherheitsrats an die Mitgliedstaaten verteilten Zusammenstellung der Informationen von Mitgliedstaaten über die Maßnahmen, die sie ergriffen haben, um die Seeräuberei nach ihrem innerstaatlichen Recht unter Strafe zu stellen und die Strafverfolgung von der Seeräuberei vor der Küste Somalias verdächtigten Personen und die Inhaftnahme verurteilter Seeräuber zu unterstützen;

101. nimmt außerdem Kenntnis von den Anstrengungen, die im Rahmen der Kontaktgruppe für Seeräuberei vor der Küste Somalias nach der Verabschiedung der Resolution 1851 (2008) des Sicherheitsrats weiter unternommen werden, darunter die Einsetzung der Arbeitsgruppe 5 über die finanziellen Aspekte der somalischen Seeräuberei, um auf gezielte und koordinierte Weise gegen die seeräuberischen Unternehmungen an Land vorzugehen, und würdigt die Beiträge aller Staaten zu den Bemühungen um die Bekämpfung der Seeräuberei vor der Küste Somalias;

102. erkennt an, dass der Übergangs-Bundesregierung Somalias die Hauptrolle bei der Bekämpfung der Seeräuberei und der bewaffneten Raubüberfälle auf Schiffe zukommt, ist sich dessen bewusst, wie wichtig eine umfassende und dauerhafte Regelung der Situation in Somalia ist, und betont, dass es notwendig ist, die tieferen Ursachen der Seeräuberei zu bekämpfen und Somalia und den Staaten in der Region bei der Stärkung ihrer institutionellen Fähigkeit behilflich zu sein, die Seeräuberei, einschließlich der Finanzierung oder Förderung seeräuberischer Handlungen, und bewaffnete Raubüberfälle auf Schiffe vor der Küste Somalias zu bekämpfen und die an diesen Handlungen beteiligten Personen vor Gericht zu stellen;

103. stellt fest, dass die Internationale Seeschiffahrts-Organisation Leitlinien zur Unterstützung bei der Untersuchung der Verbrechen der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe, überarbeitete vorläufige Leitlinien für Schiffseigner, Schiffsbetreiber und Kapitäne betreffend den Einsatz von privatem bewaffnetem Sicherheitspersonal an Bord von Schiffen im Hochrisikogebiet, überarbeitete vorläufige Empfehlungen für Flaggenstaaten betreffend den Einsatz von privatem bewaffnetem Sicherheitspersonal an Bord von Schiffen im Hochrisikogebiet, überarbeitete vorläufige Empfehlungen für Hafen- und Küstenstaaten betreffend den Einsatz von privatem bewaffnetem Sicherheitspersonal an Bord von Schiffen im Hochrisikogebiet, vorläufige Leitlinien für private maritime Sicherheitsunternehmen, die privates bewaffnetes Sicherheitspersonal an Bord von Schiffen in Hochrisikogebieten bereitstellen, und vorläufige Leitlinien für Flaggenstaaten betreffend Maßnahmen zur Verhütung und Eindämmung der von Somalia ausgehenden Seeräuberei genehmigt hat;

104. nimmt außerdem Kenntnis von den Bemühungen der Schiffahrtsindustrie, mit den Staaten bei deren Maßnahmen gegen die Seeräuberei vor der Küste Somalias zu kooperieren, insbesondere zur Unterstützung der Schiffe, die dieses Gebiet durchfahren, nimmt ferner davon Kenntnis, dass die Internationale Seeschiffahrts-Organisation am 30. November 2011 Entschließung A.1044(27) über Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf Schiffe in den Gewässern vor der Küste Somalias verabschiedet hat;

105. verweist auf den am 29. Januar 2009 unter der Schirmherrschaft der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation verabschiedeten Verhaltenskodex betreffend die Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe im westlichen Indischen Ozean und im Golf von Aden (Verhaltenskodex von Dschibuti), die Einrichtung des Treuhandfonds der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation für den Dschibuti-Kodex, eines auf Initiative Japans geschaffenen Multi-Geber-Treuhandfonds, und die laufenden Aktivitäten zur Anwendung des Verhaltenskodexes;

¹⁴⁷ S/2012/50.

¹⁴⁸ S/2012/177, Anlage.

106. fordert

112. stellt fest, dass grenzüberschreitende organisierte kriminelle Tätigkeiten vielfältig sind und in einigen Fällen miteinander verknüpft sein können, dass kriminelle Organisationen anpassungsfähig sind und die Schwächen von Staaten, insbesondere von Küstenstaaten und kleinen Inselentwicklungsländern in Transitgebieten, ausnutzen, und fordert die Staaten und die zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen auf, die Zusammenarbeit und Koordinierung auf allen Ebenen zu verstärken, um die Schleusung von Migranten, den Menschenhandel und den unerlaubten Handel mit Feuerwaffen im Einklang mit dem Völkerrecht aufzudecken und zu bekämpfen;

113. erkennt an, wie wichtig es ist, die internationale Zusammenarbeit auf allen Ebenen zu verstärken, um grenzüberschreitende organisierte kriminelle Taten, namentlich den unerlaubten Handel mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, im Rahmen der Übereinkünfte der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Drogenhandel sowie die Schleusung von Migranten, den Menschenhandel, den unerlaubten Handel mit Feuerwaffen und kriminelle Tätigkeiten auf See, unter den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, zu bekämpfen;

114. fordert die Staaten auf, sofern sie es nicht bereits getan haben, zu erwägen, Vertragsparteien des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, des Zusatzprotokolls gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, Teilen, Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität sowie des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Fraudenhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität zu werden und geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer wirksamen Durchführung zu treffen;

115. fordert die Staaten auf, im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsüberein-

119. fordert die Staaten auf, sofern sie es nicht bereits getan haben, zu erwägen, Mitglieder der Internationalen Hydrographischen Organisation zu werden, legt den Staaten eindringlich nahe, mit dieser Organisation zusammenzuarbeiten, den Erfassungsbereich hydrographischer Informationen weltweit auszudehnen und so den Kapazitätsaufbau und die techn. Hilfe zu verstärken und eine sichere Schifffahrt zu fördern, vor allem durch die Herstellung und Verwendung genauer elektronischer Schifffahrtskarten und insbesondere in den Gebieten, die der internationalen Schifffahrt dienen, in Häfen und dort, wo sich gefährdete oder geschützte Meeresgebiete befinden;

120. ermutigt die Staaten, ihre Anstrengungen zur Umsetzung aller Teilbereiche des vom Gouverneursrat der Internationalen Atomenergie-Organisation im März 2004 gebilligten Aktionsplans für die Sicherheit des Transports von radioaktiven Materialien fortzusetzen;

121. nimmt davon Kenntnis, dass die Einstellung des Transports radioaktiver Materialien durch Regionen kleiner Inselentwicklungsländer ein erwünschtes Ziel dieser und einiger anderer Länder ist, erkennt das Recht der freien Schifffahrt übereinstimmend mit dem Völkerrecht an und stellt fest, dass die Staaten den Dialog und Konsultationen aufrechterhalten sollen, insbesondere unter dem Dach der Internationalen Atomenergie-Organisation und der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation, mit dem Ziel, das gegenseitige Verständnis, die Vertrauensbildung und die Kommunikation in Bezug auf den sicheren Seetransport radioaktiver Materialien zu verbessern, dass die Staaten, am Transport solcher Materialien beteiligt sind, nachdrücklich aufgefordert sind, den Dialog mit den kleinen Inselentwicklungsländern und anderen Staaten fortzuführen, um deren Anliegen zu berücksichtigen, und dass es zu diesen Anliegen gehört, im Rahmen geeigneter Foren internationale Regulierungssysteme zu verbessern der Sicherheit, der Offenlegung, der Haftung, der Gefahrenabwehr und der Entschädigungen im Zusammenhang mit solchen Transporten weiterzuentwickeln und zu stärken;

122. ist sich im Zusammenhang mit Ziffer 121 der ökologischen und wirtschaftlichen Folgen, die die Vorkommnisse und Unfälle auf See für die Küstenstaaten haben können, insbesondere in Verbindung mit dem Transport radioaktiver Materialien, und betont, wichtig ein wirksames Regelwerk für die Haftung in dieser Hinsicht ist;

123. legt den Staaten nahe, Pläne für die Anwendung der von der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation am 5. Dezember 2003 angenommenen Richtlinien über Notliegeplätze für auf Hilfe angewiesene Schiffe¹⁵⁹ auszuarbeiten und Verfahren dafür festzulegen;

124. bittet die Staaten, die noch nicht Vertragsparteien des Internationalen Übereinkommens von Nairobi von 2007 über die Beseitigung von Wracks geworden sind, dies zu erwägen;

125. ersucht die Staaten, geeignete Maßnahmen in Bezug auf ihre Flagge führende oder in ihrem Schiffsregister geführte Schiffe zu ergreifen, um den Gefahren für die Schifffahrt oder die Meeresumwelt entgegenzuwirken, die von Wracks und treibender oder gesunkener Fracht ausgehen können;

126. fordert die Staaten auf, sicherzustellen, dass die Kapitäne der Flagge führenden Schiffe die durch die einschlägigen Übereinkünfte vorgeschriebenen Schritte unternehmen, um Personen in Seenot Hilfe zu leisten, und legt den Staaten eindringlich nahe, zusammenzuarbeiten und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Aufgaben des Internationalen Übereinkommens über die Hilfeleistung auf See (1978) (SST) (en) (den 2007)

die dazugehörigen Richtlinien für die Behandlung von auf See geretteten Personen gemeinsam durchgeführt werden;

127. erkennt an, dass alle Staaten ihre Such- und Rettungspflichten gemäß dem Völkerrecht, einschließlich des Seerechtsübereinkommens, erfüllen müssen und dass es notwendig ist, dass die Internationale Seeschifffahrts-Organisation und andere zuständige Organisationen insbesondere den Entwicklungsländern dabei behilflich sind, sowohl ihre Such- und Rettungskapazitäten auszubauen, unter anderem durch die Schaffung zusätzlicher Zentren für die Rettungs koordinierung und untergeordneter Regionalzentren, als auch wirksame Maßnahmen ergreifen, um im Rahmen des Möglichen die Frage seeuntüchtiger Schiffe und kleiner Wasserfahrzeuge in ihrem nationalen Hoheitsbereich anzugehen, und hebt in dieser Hinsicht hervor, wie wichtig die Zusammenarbeit für diese Zwecke ist, einschließlich im Rahmen des Internationalen Übereinkommens von 1979 über den Such- und Rettungsdienst auf See

128. begrüßt die laufende Arbeit der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation in Bezug auf die Ausschiffung von auf See geretteten Personen und stellt in dieser Hinsicht fest, dass es notwendig ist, alle einschlägigen internationalen Übereinkünfte durchzuführen und wie wichtig es ist, dass die Staaten gemäß diesen Übereinkünften zusammenarbeiten;

129. bittet die Staaten, die von der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation am 2. Dezember 2010 angenommenen Überarbeiteten Leitlinien über Verhinderung des Zugangs blinder Passagiere und die Aufteilung der Zuständigkeiten für die erfolgreiche Regelung von Fällen blinder Passagiere zu setzen;

130. fordert die Staaten auf

Durchsetzungskapazitäten auf- oder auszubauen, die notwendig sind, um die wirksame Einhaltung, Durchführung und Durchsetzung ihrer Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, zu gewährleisten, und bis zur Ergreifung bezüglicher Maßnahmen zu erwägen, keine neuen Schiffe zum Führen ihrer Flagge berechtigen, keine Schiffe mehr registrieren beziehungsweise kein Register zu öffnen, und fordert die Flaggen- und Hafenstaaten auf, alle mit dem Völkerrecht vereinbaren notwendigen Maßnahmen zu treffen, um den Betrieb von Schiffen, die nicht den geltenden Normen entsprechen, zu verhindern;

137. erkennt an, dass die Regeln und Normen für die internationale Schifffahrt, die von der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation Bezug auf die Sicherheit der Schifffahrt, die Effizienz der Navigation und die Verhütung und Überwachung der Meeresverschmutzung verabschiedet wurden, im Zusammenspiel mit den bewährten Verfahren der Schifffahrtsindustrie einem erheblichen Rückgang der Seeunfälle und Verschmutzungsereignisse geführt haben, ermutigt Staaten, sich an dem Freiwilligen Audit-Verfahren für die Mitgliedstaaten der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation¹⁶⁷ zu beteiligen, und nimmt Kenntnis von dem Beschluss der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation, dieses Verfahren schrittweise zu institutionalisieren¹⁶⁸;

138. begrüßt die laufenden Arbeiten der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation zur Erstellung eines verbindlichen Kodexes für in Polargewässern operierende Schiffe („Polarkodex“) und legt den Staaten und den zuständigen internationalen Organisationen und Organismen weitere Anstrengungen zur Fertigstellung des Polarkodexes in dem vereinbarten Rahmen zu unterstützen, damit er so bald wie möglich in Kraft treten kann;

139. erkennt an, dass die Sicherheit der Schifffahrt auch durch wirksame Hafenstaatkontrolle, die Stärkung der regionalen Abmachungen und die erhöhte Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen ihnen sowie durch verstärkten Informationsaustausch, namentlich zwischen den Sektoren, die sich mit Sicherheit und Gefahrenabwehr befassen, verbessert werden kann;

140. legt den Flaggenstaaten nahe geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit 6.1(ge.) der 1.(gA-6.1(t).6(aek)-5.94

gen Übereinkommen wirksam durchführen und maßgebliche Initiativen, darunter das Weltaktionsprogramm zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten weiterverfolgen und zu diesem Zweck koordinierte Strategien beschließen, und dass sie ferner verpflichtet haben, auf der Grundlage der gesammelten wissenschaftlichen Daten Maßnahmen zu ergreifen, um den Meeresmüll bis 2025 erheblich zu verringern und so eine Schädigung der Küsten- und Meeresumwelt zu verhindern;

143. nimmt Kenntnis von der Arbeit der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen, einschließlich ihrer Erkenntnisse über die Versauerung der Ozeane, und legt in dieser Hinsicht den Staaten und den zuständigen internationalen Organisationen und anderen einschlägigen Institutionen nahe, einzeln und in Zusammenarbeit mit anderen weitere Forschungsarbeiten über die Versauerung der Ozeane, vor allem Beobachtungs- und Messprogramme, durchzuführen, insbesondere in Anbetracht der Ziffer 4 des Beschlusses IX/20, der auf der vom 19. bis 30. Mai 2008 in Bonn (Deutschland) abgehaltenen neunten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt verabschiedet wurde⁷⁰, und der im Rahmen dieses Übereinkommens fortgesetzt werden soll, und sich auf nationaler, regionaler und weltweiter Ebene verstärkt darum zu bemühen,

166. begrüßt die von den Staaten, dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen fortlaufend unternommenen Bemühungen die Umsetzung des Weltaktionsprogramms und tritt dafür ein, bei der Verwirklichung der internationalen Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹¹⁴ enthaltenen Ziele, und der termingebundenen Ziele in dem Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)¹²⁰, insbesondere des die Abwasserentsorgung betreffende Ziels, sowie der Ziele des Konsenses von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung¹⁷⁸ stärkeres Gewicht auf die Zusammenhänge zwischen Süßwasser, Küste und Meeresressourcen zu legen;

167. verweist

7

liche Zwecke genutzt werden sollen, und nimmt Kenntnis von dem Beschluss X/29, den die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt auf ihrer vom 18. bis 29. Oktober 2010 in Nagoya (Japan) abgehaltenen zehnten Tagung ~~fasste~~ in dem sie die Vertragsparteien ersuchte, den Beschluss IX/16 C umzusetzen;

171. verweist außerdem

der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche mit Dringlichkeit anzugehen, unter anderem indem sie einen Beschluss über die Erarbeitung einer internationalen Übereinkunft im Rahmen des Seerechtsübereinkommens fassen;

182. beschließt dass einige der auf der Tagung der Offene

190. erklärt erneut dass die Staaten einzeln oder über die zuständigen internationalen Organisationen dringend prüfen müssen, wie das Management der Risikofür die meeresbiologische Vielfalt der Seeberge, der Kaltwasserkorallen, der hydrothermalen Quellen bestimmter anderer Unterwassergebilde auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse und des Vorsorgeansatzes und im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und daran zuhängenden Vereinbarungen und Übereinkünften integriert und verbessert werden kann;

191. fordert die Staaten und die internationalen Organisationen auf, dringend weitere Maßnahmen zu ergreifen, um im Einklang mit dem

Nationen mittels der Internationalen Leitlinien für die Bewirtschaftung der Tiefseefischerei auf Hoher See Vorgaben zur Ermittlung empfindlicher mariner Ökosysteme ausgearbeitet hat;

198. nimmt Kenntnis von der „Micronesia Challenge“-Initiative, dem Projekt „Eastern Tropical Pacific Seascape“ (Meereslandschaften des östlichen tropischen Pazifiks), der Initiative „Caribbean Challenge“ und der Korallendreieck-Initiative, die insbesondere darauf abzielen

fälligkeit der biologischen Vielfalt der Tiefsee und ihrer Ökosysteme betrifft, indem sie ihre wissenschaftliche Meeresforschung im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen ausweiten;

207. legt in dieser Hinsicht den zuständigen internationalen Organisationen und sonstigen Gebirgen he, die Unterstützung des Stiftungsfonds der Internationalen Meeresbodenbehörde zu erwägen, um die Durchführung gemeinschaftlicher wissenschaftlicher Meeresforschung im internationalen Meeresbodenge-

Verluste von Menschenleben und Schäden für die Wirtschaften zu verringern und die Widerstandskraft der Küstengemeinschaften gegen Naturkatastrophen zu stärken;

216. betont dass weitere Anstrengungen zur Ausarbeitung von Maßnahmen zur Milderung von Naturkatastrophen und zur Vorbereitung auf solche Katastrophen unternommen werden müssen, insbesondere nach durch Erdbeben verursachten Tsunami-Ereignissen, wie etwa am 11. März 2011 in Japan;

217. fordert die Staaten nachdrücklich auf die erforderlichen Maßnahmen zu treffen und in den zuständigen Organisationen, namentlich der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen,

halten wurden, und dem Bericht über die vorläufige Bestandsaufnahme der aufzubauenden Kapazitäten für Bewertungen²;

227. ersucht den Generalsekretär, den Mitgliedstaaten, Leitern der Sonderorganisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen und anderen zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen, die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Aufbau von Kapazitäten für die Bewertung des Zustands der Meeresumwelt, einschließlichsozioökonomischer Aspekte, durchzuführen, sowie den Finanzierungsinstitutionen die vorläufige Bestandsaufnahme der aufzubauenden Kapazitäten für Bewertungen zur Kenntnis zu bringen und sie um ihren Beitrag zu der vorläufigen Bestandsaufnahme der bestehenden Möglichkeiten und Regelungen für den Aufbau entsprechender Kapazitäten zu bitten;

228. nimmt davon Kenntnis, dass die im Rahmen des Regelmäßigen Prozesses aufzubauenden Kapazi-

stützen sollen, ersucht das Sekretariat in Abstimmung mit dem Präsidium die Mitgliedstaaten zu bitten, Sachverständige zu ernennen und ersucht die Mitglieder des Präsidiums, auf die ihrer jeweiligen Regionalgruppe angehörenden Staaten zuzugehen und sie zuzugreifen, so bald wie möglich Personen für den Pool von Sachverständigen zu benennen;

237. bittet die Zwischenstaatliche Ozeanographische Kommission, das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, die Internationale Seeschiffahrts-Organisation, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und gegebenenfalls andere zuständige Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, weiterhin technische und wissenschaftliche Unterstützung für den Regelmäßigen Prozess bereitzustellen;

238. ersu651 -1c1

256. verweist auf die Notwendigkeit, die Effizienz des informellen Beratungsprozesses zu stärken und zu verbessern, und legt den Staaten, zwischenstaatlichen Organisationen und Programmen nahe, die Kovorsitzenden diesbezüglich anzuleiten, insbesondere vor und während der Vorbereitungstagung für den informellen Beratungsprozess;

257. beschließt den informellen Beratungsprozess in den nächsten beiden Jahren fortzusetzen, im Einklang mit Resolution 54/33, und seine Wirksamkeit und seinen Nutzen auf ihrer neunundsechzigsten Tagung erneut zu überprüfen;

258. ersucht den Generalsekretär, im Einklang mit den Ziffern 2 und 3 der Resolution 54/33 die vierzehnte Tagung des informellen Beratungsprozesses für die 17. bis 20. Juni 2013 nach New York einzuberufen, ihm die zur Durchführung seiner Arbeit erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen und zu veranlassen, dass die Seerechtsabteilung, gegebenenfalls

wie eine ausgewogene Vertretung aller für die Behandlung der Themen der Arbeitsseminare relevanten Fachgebiete zu gewährleisten. Die Podiumsteilnehmer werden von den Kovorsitzenden in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten ausgewählt.

Themen

8. In den Arbeitsseminaren werden folgende Themen betreffend die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb nationaler Hoheitsbereiche behandelt:

a) Genetische Ressourcen der Meere:

- Bedeutung und Rahmen
- Umfang und Arten der Forschung, Nutzungen und Anwendungen
- technologische, ökologische, soziale und wirtschaftliche Aspekte
- Fragen des Zugangs
- Arten von Vorteilen und gemeinsame Nutzung der Vorteile
- Fragen im Zusammenhang mit Rechten des geistigen Eigentums
- globale und regionale Regelungen bezüglich genetischer Ressourcen, Erfahrungen und bewährte Verfahren
- Auswirkungen auf die biologische Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche und damit verbundene Herausforderungen
- Austausch von Informationen über Forschungsprogramme betreffend die biologische Vielfalt der Meere in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbereiche

b) Instrumente für die Erhaltung und Bewirtschaftung, einschließlich des gebietsbezogenen Managements und Umweltverträglichkeitsprüfungen:

- Arten von Instrumenten des gebietsbezogenen Managements
- zentrale Ökosystemfunktionen und -prozesse in Gebieten außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche
- Bewertungen der sektoralen und kumulativen Auswirkungen
- technologische, ökologische, soziale und wirtschaftliche Aspekte
- bestehende Regelungen, Erfahrungen und bewährte Verfahren
- neue und künftige Nutzungen von Gebieten außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche und experimentelle Tätigkeiten in diesen Gebieten
- Auswirkungen auf die biologische Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche und damit verbundene Herausforderungen
- Austausch von Informationen über Forschungsprogramme betreffend die biologische Vielfalt der Meere in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbereiche.

In den Arbeitsseminaren werden auch Fragen im Zusammenhang mit der internationalen Zusammenarbeit und Koordinierung sowie dem Aufbau von Kapazitäten und dem Austausch von Meerestechnologie behandelt.

Ergebnis

9. Das Ergebnis der Arbeitsseminare wird aus einer Zusammenfassung der Erörterungen durch die Kovorsitzenden bestehen, die der Offiziellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe als Beitrag zu ihrer Arbeit übermittelt wird.

